

Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für die Horte der Förderschulen in Trägerschaft des Landkreises Spree-Neiße vom 09.05.2001

Der Landkreis Spree-Neiße erlässt auf Grund des § 90 SGB Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), § 5 und § 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (Landkreisordnung - LKrO) vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 1994 (GVBl. I S. 34) und des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz vom 10. Juni 1992), geändert durch Art. 3 des 2. Haushaltstrukturgesetzes vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 91) und des zweiten Gesetzes zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes (Kita-Gesetz-Novelle vom 07. Juli 2000 (GVBl. I S. 106)) sowie der §§ 1, 2, 4 Abs. 1, § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231) die folgende vom Kreistag am 11.04.2001 beschlossene Satzung.

§ 1

Zweck der Satzung

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte - hier Horte an den Allgemeinen Förderschulen - werden Elternbeiträge nach dieser Beitragssatzung erhoben.

§ 2

Aufnahme von Kindern

- (1) Aufnahme in den Förderhorten finden Schülerinnen und Schüler nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Kita-Gesetz bis zur Beendigung der 4. Klasse. Darüber hinaus kann die Aufnahme bis zur Beendigung der 6. Klasse erfolgen, wenn die Prüfung des Rechtsanspruches einen entsprechenden Bedarf lt. § 1 Abs. 2 Satz 2 Kita-Gesetz ergibt.
- (2) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der vereinbarten Betreuungszeit. Es werden folgende Betreuungszeiten angeboten:
 - bis zu 4 Stunden
 - über 4 Stunden nach Bedarf im Einzelfall

§ 3

Beitragspflicht

- (1) Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind den Förderhort in Anspruch nimmt.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Förderhort.
- (3) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Betrag erhoben. Erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Monatsbetrages fällig.
- (4) Der Beitrag wird in 12 Monatsraten erhoben.
- (5) Kosten für Mittagessen werden neben dem Elternbeitrag erhoben.

§ 4

Höhe des Elternbeitrages und Fälligkeit

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle. Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung. Die Tabelle bezieht sich auf eine Familie mit einem unterhaltsberechtigten Kind. Für jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind wird das

anzurechnende Einkommen nach § 5 um monatlich 400 DM bzw. ab 01.01.2002 204,52 Euro gemindert. Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit, gegenüber dem Träger der Einrichtung ihre Einkommensverhältnisse nachzuweisen, zahlen sie für ihre Kinder den Höchstbetrag.

- (2) Der Kostenbeitrag lt. Tabelle gilt für eine Betreuungszeit bis zu 4 Stunden. Bei einer Betreuungszeit von:
 - über 4 Stunden werden je Stunde 20 v. H. des maßgeblichen Kostenbeitrages lt. Tabelle mehr erhoben.
- (3) Der Elternbeitrag ist zum 5. eines jeden Monats auf ein vom Träger zu benennendes Konto zu überweisen oder vertraglich im Einzugsverfahren zu regeln.
- (4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn Eltern 3 Monate im Beitragsrückstand sind und trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen oder die im Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

§ 5

Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des Beitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 3 Abs. 1 genannten Personen, einschließlich anzurechender öffentlicher Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind, der vereinbarten Betreuungszeit und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder.
- (2) Das anzurechnende Einkommen errechnet sich bei Einkünften aus nichtselbständiger Beschäftigung aus dem durchschnittlichen Bruttojahreseinkommen des Vorjahres abzüglich Lohn- und Kirchensteuer, Arbeitnehmeranteil der Beiträge der Sozialversicherung bzw. der Vorsorgeaufwendungen, Solidaritätszuschlag und Werbungskosten.
- (3) Bei Einkünften aus selbständiger Beschäftigung, aus Gewerbebetrieben, aus Land- und Forstwirtschaft bemisst sich das anzurechnende Einkommen aus dem durchschnittlichen Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres abzüglich Betriebsausgaben, Werbungskosten und Einkommenssteuer und Solidaritätsbeitrag und der Vorsorgeaufwendungen. Werden Selbständige wegen geringen Umsatz oder Gewinn nicht zur Einkommenssteuer veranlagt, ist der Gewinn durch Gegenüberstellung der Betriebseinnahmen (Umsätze) und der Betriebsausgaben zu ermitteln. Die Beiträge zur Pflege-, Kranken- und Rentenversicherung werden bis zum Umfang einer gesetzlichen Versicherung abgezogen. Eine Geschäftsführervergütung ist stets, auch bei steuerrechtlich negativen Einkünften aus Gewerbebetrieb, als elternbeitragsrelevantes Einkommen anzurechnen. Auf Anforderung sind die betriebswirtschaftlichen Auswertungen (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung bzw. Einnahmeüberschussrechnung) vorzulegen. Ein Verlustausgleich findet nicht statt.
- (4) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- (5) Einkünfte aus Kapitalerträgen, Vermietung, Verpachtung sowie sonstige Einnahmen sind ebenfalls als Einkommen in die Berechnung des Beitrages einzubeziehen.

Zu sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind,
- b) Einkommen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld,

- c) sonstige Leistungen nach Sozialleistungsgesetzen, z. B. Krankengeld, Wohngeld, Mutterschaftsgeld, Kindergeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen,
- d) nicht angerechnet werden die Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie Pflegegeld aus der Pflegeversicherung.
- (6) Eine Minderung des Einkommens wegen nachweisbarer Unterhaltszahlungen ist möglich.
- (7) Ist das Einkommen voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger als das Einkommen des zugrunde gelegten letzten Kalenderjahres, wird das 12-fache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt. In diesem Fall sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.
- (8) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- (9) Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung des Einkommens unberücksichtigt.
- (10) Entsprechend des § 90 Abs. 3 des SGB VIII können die Elternbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.
- (11) Die Festsetzung der Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages erfolgt in einem Bescheid.

§ 6

Grundsätze der Einkommensermittlung der Eltern

- (1) Die Personensorgeberechtigten sollen bei der Ermittlung des Elternbeitrages durch Abgabe einer Erklärung zur Höhe ihres nach § 5 maßgeblichen Einkommens des Vorjahres und Vorlage entsprechender Nachweise mitwirken.
- (2) Die nach Abs. 1 erforderliche Erklärung ist mit den Nachweisen spätestens bis zum Ende des Aufnahmemonats des Kindes abzugeben.
- (3) Bei bereits bestehenden Betreuungsverhältnissen ist bis zum 30.04. eines jeden Jahres eine neue Erklärung zur Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Nachweise durch die Personensorgeberechtigten zu erbringen.
- (4) Haben die Personensorgeberechtigten nach Überschreiten der in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Termine trotz zweimaliger Aufforderung keine Erklärung zu ihrer Einkommenshöhe gemacht oder Einkommensnachweise nicht vorgelegt, wird für die Kinder dieser Eltern der jeweilige nach § 5 dieser Satzung mögliche Höchstbeitrag unter Berücksichtigung der vereinbarten Betreuungszeit festgesetzt.
- (5) Sofern die Erklärung und die Nachweise über die Einkommensverhältnisse erst nach Erlass eines bestandskräftigen Beitragsbescheides nach Abs. 4 vorgelegt werden, erfolgt eine Überprüfung der Festsetzung. Sofern diese Überprüfung zu einer Herabsetzung des Beitrages führt, wird dieser frühestens mit Beginn des Monats festgesetzt, welcher dem Monat folgt, in dem die Nachholung der Mitwirkung erfolgt ist.
- (6) Auf Antrag kann eine Neufestsetzung auch bei einer Änderung der Einkommenshöhe erfolgen. Eine Neufestsetzung des Beitrages kann dann erst mit dem Monat, welcher der Antragstellung folgt wirksam werden.

§ 7

Ferienregelung

- (1) Während der Schulferien wird außerhalb der vom Landkreis festgelegten Schließzeiten eine Ferienbetreuung in den Horten angeboten, sofern ein entsprechender Bedarf vorhanden ist. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird ein zusätzlicher Beitrag erhoben, wenn die Betreuungszeit den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitraum übersteigt. Der zusätzliche Beitrag beträgt in diesem Fall 0,50 DM bzw. ab 01.01.2002 0,26 Euro pro Stunde je Betreuungstag.

- (2) Die Erhebung nach Abs. 1 wird bei einer Ferienbetreuung von mindestens 3 Tagen erhoben.

§ 8

Besucherkinder

Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder ein Tagessatz von 5 DM bzw. ab 01.01.2002 2,56 Euro zu erheben.

§ 9

Kündigung des Vertrages

- (1) Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an.
- (2) Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen

§ 10

In-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge tritt am 01.05.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung und Höhe von Elternbeiträge vom 17.12.1997 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 08.05.2001

Forst (Lausitz), den 09.05.2001

Friese
Landrat

Grüneberg
Vorsitzender des Kreistages

**Tabelle für Elternbeiträge nach Nettoeinkommen
für die Horte des Landkreises Spree-Neiße
Gültig bis 31.12.2001**

Jahreseinkommen bis DM	Monatseinkommen bis DM	ein unterhaltsberechtigtes Kind monatlich in DM
18.000	1.500	20
22.800	1.900	25
27.600	2.300	30
32.400	2.700	35
37.200	3.100	50
42.000	3.500	56
46.800	3.900	62
51.600	4.300	69
56.400	4.700	89
61.200	5.100	97
66.000	5.500	105
70.800	5.900	112
75.600	6.300	139
80.400	6.700	147
85.200	7.100	156
90.000	7.500	165
94.800	7.900	198
99.600	8.300	208
104.400	8.700	218
109.200	9.100	228
114.000	9.500	266
118.800	9.900	277
und höher	und höher	

**Tabelle für Elternbeiträge nach Nettoeinkommen für die Horte
des Landkreises Spree-Neiße
Gültig ab 01.01.2002**

Jahreseinkommen bis Euro	Monatseinkommen bis Euro	Elternbeitrag monatlich in Euro
9.203	767	10,23
11.657	971	12,78
14.112	1.176	15,34
16.566	1.380	17,90
19.020	1.585	25,56
21.474	1.790	28,63
23.928	1.994	31,70
26.383	2.199	35,28
28.837	2.403	45,50
31.291	2.608	49,60
33.745	2.812	53,69
36.199	3.017	57,26
38.654	3.221	71,07
41.108	3.426	75,16
43.562	3.630	79,76
46.016	3.835	84,36
48.470	4.039	101,24
50.925	4.244	106,35
53.379	4.448	111,46
55.833	4.653	116,57
58.287	4.857	136,00
60.741	5.062	146,63
und höher	und höher	